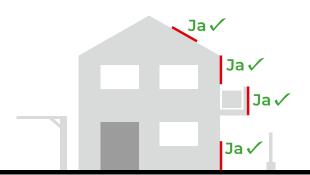
Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren. Was ist zu beachten?



(1)

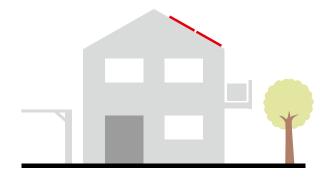
Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren dürfen ohne Genehmigung oder Meldung an Gebäuden – Dächer, Fassaden und Balkone - angebracht werden, wenn sich die Gebäude in Bauzonen, ausgenommen historische Ortskerne, befinden. Die Photovoltaikpaneele und thermischen Sonnenkollektoren müssen integriert oder anliegend installiert werden. Eine Schrägstellung ist ausschließlich auf Flachdächern und auf Dächern mit einer Neigung von maximal 15° zulässig. Die Maßnahmen müssen auf jeden Fall den Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente entsprechen.

integriert/anliegend:



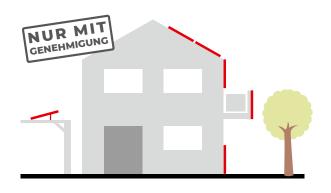
(2)

Wenn sich Gebäude im Landwirtschaftsgebiet ohne besondere landschaftliche Bindungen befinden, dürfen Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren ohne Genehmigung oder Meldung nur auf Dächern von Gebäuden angebracht werden. Sie müssen integriert oder anliegend installiert werden. Die Maßnahmen müssen auf jeden Fall den Vorgaben der Landschaftsplanungsinstrumente entsprechen.



(3)

Sollen Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren an Fassaden oder Balkonen von Gebäuden oder auf Überdachungen im Landwirtschaftsgebiet angebracht werden oder gelten am vorgesehenen Standort besondere landschaftliche Bindungen, muss eine landschaftliche Genehmigung beantragt werden, wofür die erforderlichen Unterlagen von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin auszuarbeiten sind. Die Genehmigung kann in begründeten Fällen auch versagt werden. Das Anbringen von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren ist jedenfalls innerhalb von geschützten Biotopen und flächenhaften Naturdenkmälern sowie auf natürlichen oder künstlichen Gewässern, unabhängig von ihrer urbanistischen oder landschaftlichen Widmung nicht gestattet.





Da für die Anbringung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren an Gebäuden im historischen Ortskern (A-Zone) das positive Gutachten der Gemeindekommission für Landschaft erforderlich ist, muss dafür eine beeidete Baubeginnmitteilung gemacht werden, die ein befähigter Techniker/eine befähigte Technikerin erstellen muss.

Die Genehmigung kann in begründeten Fällen auch versagt werden oder besondere Auflagen beinhalten. Eine beeidete Baubeginnmeldung ist ebenfalls erforderlich, wenn Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren auf **Überdachungen** angebracht werden.



(5)

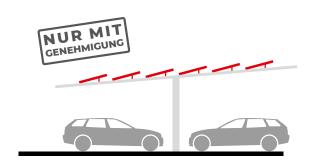
Das Anbringen von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren auf Bau- und Grundparzellen unter direktem und indirektem **Denkmalschutz** ist ausschließlich an Nebengebäuden oder auf Freiflächen mit Ermächtigung des Landesdenkmalamtes möglich, sofern die Denkmalbedeutung und Ansicht der Hauptgebäude nicht beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen müssen auf jeden Fall den denkmalpflegerischen Vorgaben entsprechen. Maßnahmen an Nebengebäuden bedürfen der beeideten Baubeginnmitteilung, Maßnahmen an Freiflächen einer **Baugenehmigung.** Da die Genehmigung in begründeten Fällen auch versagt werden kann, wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Auf und an Kirchen, Kapellen, Schlössern, Burgen und Ansitzen ist das Anbringen nicht erlaubt.



(6)

In folgenden Fällen dürfen entlang der Flächen für Verkehr, mit Ausnahme des ländlichen Wegenetzes und der Almerschließungswege, Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren auch unabhängig von Gebäuden und Überdachungen angebracht werden:

- a) in Kombination mit Lärmschutzwänden,
- b) auf Verkehrsinseln,
- c) auf Überdachungen von Parkplätzen. Diese Maßnahmen bedürfen einer landschaftlichen Genehmigung sowie eines Baurechtstitels. Sofern vorgesehen, ist die positive Stellungnahme der für die Verkehrsfläche zuständigen Behörde einzuholen.



(7)

In Gebieten für öffentliche Einrichtungen kann die Anbringung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren auch auf Freiflächen erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen einer Baugenehmigung.

Das Informationsblatt und das Dekret sind unter diesem Link online einsehbar: https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/neues-landesgesetz-raum-und-landschaft.asp



